

Stellenvermittlung des BLV

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **16 (1956-1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stellenvermittlung des BLV

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wer sich rechtzeitig eine passende Sommerbeschäftigung sichern will, melde sich mittels nachstehendem Formular umgehend bei der Stellenvermittlung des BLV.

Mit freundlichen Grüßen
P. Bergamin

Ausschneiden und einsenden

ANMELDUNG

1. *Personalien:*

Name Vorname
Jahrgang Zivilstand
Konfession
Wohnort (genaue Adresse)
Tel.-Nr. (nächste)

2. *Wann und für welche Zeit stehen Sie zur Verfügung?*

WK (ja/nein)

3. *Gewünschte Sommerbeschäftigung:*

.....

4. *Besondere Kenntnisse:*

Sprachen
Maschinenschreiben Stenographie
Buchhaltung
Weitere Kenntnisse

Das Haftgeld von Fr. 20.— habe ich gleichzeitig auf das Postcheckkonto der Vermittlungsstelle, X 6314, überwiesen. Stellen werden erst nach Entrichtung des Haftgeldes vermittelt, (Weitere Bedingungen und Gebühren siehe Rückseite.)

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Beilegen: Kopie des Inspektoratsberichtes.

Einsenden an: Stellenvermittlungsbüro des BLV, Lehrer P. Bergamin,
Valbella-Lenzerheide, Telephon 081 4 23 55 oder 4 24 73.

Siehe Rückseite!

Auszug aus dem Reglement

(das beim Stellenvermittler bezogen werden kann)

Art. 3

Mit der Anmeldung ist ein Haftgeld von Fr. 20.— zu entrichten. Das Haftgeld wird nach Abzug der Spesen zurückerstattet, unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 4.

Art. 4

Wer eine Beschäftigung gefunden hat oder aus anderen Gründen die Vermittlung nicht mehr zu beanspruchen wünscht, hat sich innert drei Tagen abzumelden. Unterbleibt diese Abmeldung oder erfolgt sie zu spät, so verfügt die Stellenvermittlung über das Haftgeld.

Art. 5

Für die Vermittlung entrichtet der Lehrer einen Beitrag in Prozenten der Bruttolohnsumme.

Zur Errechnung des Bruttolohnes wird die freie Station angemessen berücksichtigt. Die Quoten betragen bei einer Lohnsumme

	bis Fr. 500.—	2 Prozent
Fr. 501.—	bis Fr. 1000.—	3 Prozent
Fr. 1001.—	und mehr	4 Prozent

Bei mehreren Vermittlungen an die gleiche Lehrkraft wird der Beitrag von der Gesamtlohnsumme berechnet.

Art. 7

Die Entlohnung des Leiters und die Spesen werden aus den Beiträgen gemäß Art. 3 und 5 gedeckt.

Der BLV garantiert auf jeden Fall ein Minimalgehalt von Fr. 300.— im Jahr.

Art. 8

Die Stellenvermittlung hat alljährlich mit den in Frage kommenden Behörden, öffentlichen Verwaltungen, Berufssekretariaten und privaten Unternehmungen in Verbindung zu treten, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Sie soll in geeigneter Form die Gemeindebehörden auf die Wünschbarkeit der Beschäftigung von Lehrern während des Sommers aufmerksam machen.

Das Bündner Schulblatt steht dem Stellenvermittler für Mitteilungen zur Verfügung.

Art. 9

Die Stellenvermittlung trachtet danach, auf dem Wege der Vereinbarung mit Behörden und Berufsverbänden eine möglichst große Zahl alljährlich wiederkehrender Arbeiten bereitzustellen, um dadurch eine gewisse Stabilität der Vermittlung zu gewährleisten. Sie führt die Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse und ist bestrebt, durch Übereinkommen ein einheitliches Lohnniveau zu erreichen.

Art. 10

Die Stellenvermittlung hat Kontrolle zu führen über die Stellensuchenden, Stellenofferten, vermittelten Stellen, Gebühreneingänge, Haftgeldrückerstattungen usw.

Art. 11

Dem Vorstand des BLV steht die Aufsicht über die Stellenvermittlung zu. Er veranlaßt eine jährliche Prüfung der Tätigkeit des Büros.